

Allgemeine Reparaturbedingungen der Tecklenborg Baumaschinen GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für Wartungs- und Reparaturarbeiten an Bau- und Industriemaschinen, Baugeräten und deren Teile.
2. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Auftragnehmerin (nachfolgend AN) diese nicht ausdrücklich zurückgewiesen hat.

§ 2 Kostengabgaben

1. Soweit möglich und vom Auftraggeber gewünscht, wird diesem bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, anderenfalls kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen.
Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten und/oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, so können die Kosten um 20 % überschritten werden.
2. Stellt sich bei Ausführung der Arbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung die Kosten um mehr als 20 % überschritten werden, ist davon der Auftraggeber zu verständigen, dessen Einverständnis als gegeben gilt, wenn er einer Erweiterung der Arbeiten nicht unverzüglich widerspricht.
3. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, sei es wegen Überschreitung eines Kostenvoranschlags oder aus sonstigen Gründen, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile sowie den Gewinn zu bezahlen.

§ 3 Zahlung

1. MitBeendigung oder Abnahme der in Auftrag gegebenen Arbeiten, spätestens jedoch am Tage des Zugangs der Rechnung, ist der Rechnungsbetrag fällig.
2. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zu zahlen. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
3. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontfähigkeit entgegengenommen. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag, an dem der Gegenwert zur Verfügung steht.
Diskontspesen, Stempelsteuern und Einzugsgebühren sind, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, vom Auftraggeber zu erstatten.
4. Gegen die Ansprüche der AN kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn dessen Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Auftrag beruht.
5. Die AN kann Vorauszahlungen verlangen.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Bei Durchführung der Reparaturarbeiten hat der Auftraggeber dem Reparaturpersonal auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren.
2. Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur obliegt dem Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur zu sorgen.
4. Der Reparaturleiter ist über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften - soweit wie erforderlich - zu unterrichten.
Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das Reparaturpersonal sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

§ 5 Technische Hilfeleistung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Bedarfsfall auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.
2. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Reparaturen von der AN betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt die AN keine Haftung.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Reparatur die erforderliche Energie (Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen.
4. Falls notwendig, sind vom Auftraggeber diebstessichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Reparaturpersonals und heizbare Aufenthaltsräume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
5. Vom Auftraggeber sind auf seine Kosten alle Materialien bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.
6. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Reparaturpersonals unverzüglich mit der Reparatur begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.
7. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die AN berechtigt aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.
8. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der AN bleiben im übrigen unberührt.

§ 6 Frist für die Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten

1. Zeitangaben über die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Arbeiten beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Im Falle nicht voraussehender betrieblicher Behinderungen, z.B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten sowie bei behördlichen Eingriffen, ferner bei Einwirkung höherer Gewalt sowie bei Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fertigstellungstermine angemessen.
3. Ein nachweisbarer Schaden, der dem Auftraggeber durch den Verzug der AN entsteht, wird ersetzt, bei leichter Fahrlässigkeit aber nur bis höchstens 5 % vom Reparaturpreis. Alle weiteren Entschädigungsansprüche sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Gewährt der Auftraggeber der in Verzug befindlichen AN eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Reparaturarbeiten ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen - unbeschadet § 12 Nr. 3 - nicht.

§ 7 Abnahme und Abholung

1. Soweit der Auftraggeber die in Auftrag gegebenen Arbeiten nach deren Fertigstellung nicht sofort abnimmt, wird der Auftraggeber von der Fertigstellung der Arbeiten benachrichtigt. Die Zusendung der Rechnung gilt auch als Benachrichtigung.

Der Auftraggeber hat binnen zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung die Arbeiten abzunehmen.

2. Ist die Reparatur nicht bei der Abnahme durch den Auftraggeber beanstandet worden oder ist die Abnahme nicht fristgemäß erfolgt, gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß abgenommen.
3. Binnen zwei Wochen nach Benachrichtigung über die Fertigstellung hat der Auftraggeber den Vertragsgegenstand bei der AN abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist ist die AN berechtigt, Lagerkosten in Höhe von DM 10,- zzgl. jeweiliger Mehrwertsteuer pro Tag in Rechnung zu stellen bzw. den Vertragsgegenstand in diesem Fall auch an einen dritten Ort auf Kosten des Auftraggebers zu lagern.

§ 8 Gefahrtragung und Transport

1. Mit Benachrichtigung über die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Arbeiten geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
2. Der Hin- und Rücktransport des Vertragsgegenstandes ist grundsätzlich Sache des Auftraggebers, der auch die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung auf dem Transport trägt.

3. Die vom Auftraggeber übergebenen Vertragsgegenstände sind gegen Feuer, Diebstahl, Transport und Lagerschäden usw. nicht versichert. Diese Risiken sind vom Auftraggeber zu decken bzw. werden von der AN auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers gedeckt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Das Eigentum an den eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehöerteilen verbleibt, soweit es vorbehalten werden kann, bis zur restlosen Bezahlung bei der AN.
2. Der AN steht wegen ihrer Forderungen aus dem Auftrag ein Pfandrecht an den, aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Vertragsgegenständen des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstiger Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Vorsorglich tritt der Auftraggeber für den Fall, dass er nicht der Eigentümer des reparierten Gerätes oder der Maschine ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an die AN ab und ermächtigt diese, hiermit unwiderruflich für den Auftraggeber zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des Auftraggebers zu erfüllen besteht für die AN jedoch nicht.

§ 10 Altteile

Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Auftraggeber. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Auftraggeber mit der AN eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

§ 11 Gewährleistung

1. Die Gewährleistung des AN beschränkt sich unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche nach Wahl der AN darauf, den Mangel durch Nachbesserung in ihrer Werkstatt oder am Standort des Vertragsgegenstandes oder durch Rückvergütung oder Minderung der Vergütung zu beseitigen.
2. Für nicht selbst hergestellte Teile und Fremdleistungen beschränkt sich die Gewähr der AN auf die Abtretung der ihr gegen ihrer Lieferanten wegen etwaiger Mängel zustehenden Ansprüche.
3. Die Gewährleistungspflicht verjährt 6 Monate nach Abnahme.
4. Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung der AN Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst durchgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung der AN. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.
5. Über die erforderlichen Ausbesserungsarbeiten entscheidet die AN. Dieser steht für die Nachbesserungsarbeiten eine angemessene Frist zu.
6. Lässt die AN eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, so kann der Auftraggeber den Vertrag wandeln.
7. Von den durch die Nachbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die AN, vorausgesetzt das die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau. Im übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.

§ 12 Haftung der AN, Haftungsausschluss

1. Wenn durch Verschulden der AN der Auftragsgegenstand vom Auftraggeber in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführungen von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Vertragsgegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der §§ 11, 1-7 und 12, 3 entsprechend.
2. Bei, von der AN schuldhaft verursachten Sachschäden außerhalb der Gewährleistung haftet die AN. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt im Grunde und der Höhe nach entsprechend den Bedingungen und dem Betrag einer abgeschlossenen oder abzuschließenden Haftpflichtversicherung. Wurde keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Betrag des Entgeltes für die in Auftrag gegebenen Arbeiten.
3. Von diese Bestimmungen hinaus werden Schäden, gleich welcher Art und gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, von der AN nur ersetzt:
 - bei grobem Verschulden,
 - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, vorausschbaren Schadens,
 - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Vertragsgegenstand für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
 - beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, Döbeln oder nach Wahl der AN, der Sitz ihrer Zweigniederlassung.